

**Stiftungssatzung**  
**„Don Bosco Stiftung**  
**Iuventus Mundi – Jugend der Welt “**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„Don Bosco Stiftung Iuventus Mundi – Jugend der Welt“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Entwicklungszusammenarbeit, Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie kirchlicher Zwecke vornehmlich in den Entwicklungsländern und in den Ländern Osteuropas.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke folgender steuerbegünstigten Körperschaften:
  - a) Don Bosco Mission Bonn als Niederlassung der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München und
  - b) “Don Bosco Mondo e.V. Jugend. Hilfe. Weltweit.“ in Bonn.Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Beihilfen zum Unterhalt sowie durch die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser beiden Einrichtungen.
- (3) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 1 genannten Zwecke verwirklichen gemäß § 58 der Abgabenordnung durch die direkte Förderung von Projekten der Salesianischen Familie, insbesondere der Salesianer Don Boscos, zugunsten von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern und in den Ländern Osteuropas.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4** **Stiftungsvermögen**

- (1) Das gewidmete Vermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus der Summe von 110.000,00 EUR, in Worten einhundertzehntausend Euro.
- (2) Zum Grundstockvermögen der Stiftung gehören das gewidmete Vermögen gem. § 4 Abs. 1 der Satzung, die erhaltenen Zustiftungen sowie das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Der Vorstand und das Kuratorium tragen dafür Sorge, weitere Zustiftungen zu gewinnen.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können unter Beachtung von Absatz 2 ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

#### **§ 5** **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt wurden, sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Soweit steuerrechtlich zulässig, dürfen freie oder zweckgebundene Rücklagen gebildet werden und freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter oder deren Angehörige erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 6** **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 7** **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
  - c) der Geschäftsführer
- (2) Mitglieder der in Abs. 1 a) und b) genannten Organe dürfen unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 4 nicht dem jeweils anderen Organ stimmberechtigt angehören. Der Geschäftsführer darf weder dem Vorstand noch dem Kuratorium stimmberechtigt angehören.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) der jeweilige Missionsprokurator der Salesianer Don Boscos, ernannt durch den zuständigen Ordensoberen der Salesianer Don Boscos,
  - b) ein vom Vorstand des Vereins Don Bosco Mondo e.V. gewählter Vertreter,
  - c) mindestens ein, höchstens drei vom Kuratorium gewählte Vertreter. Die Anzahl der Vertreter im Vorstand bestimmt das Kuratorium.Dem Vorstand gehören darüber hinaus beratend ohne Stimmrecht an:
  - a) der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer der Stiftung,
  - b) der jeweilige Geschäftsführer der Don Bosco Mission Bonn,
  - c) der jeweilige Geschäftsführer des Don Bosco Mondo e.V.
- (3) Die Amtszeit der nach Abs. 2 b) und c) gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann ein gewähltes Mitglied des Vorstandes durch das Gremium abberufen werden, das ihn gewählt hat. Im Fall einer Neuwahl und im Fall der nachträglichen Wahl eines zusätzlichen Vertreters des Kuratoriums gemäß Abs. 2 c) erfolgt die Wahl bis zum Ende der regulären Amtszeit.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und die Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Unterrichtung des Kuratoriums über die Aktivitäten der Stiftung,
  - e) die Beschlussfassung im Rahmen des § 14.
- (3) Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Anlage des Stiftungskapitals und möglicher Stifterdarlehen, zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke aus Stiftungsmitteln, zur Annahme von Stifterdarlehen sowie zur Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen. Die Richtlinien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Hierbei ist er dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 11 Kuratorium**

- (1) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:
  - a) die im Stiftungsgeschäft genannten Gründungstifter bzw. die von ihnen gemäß Abs. 3 und 4 ernannten Vertreter und Nachfolger
  - b) nach Zustimmung des Kuratoriums jeder Zustifter, dessen Summe der Zustiftungen den Gesamtbetrag von 5.000,- EUR übersteigt, bzw. der von ihm gemäß Abs. 3 und 4 ernannte Vertreter oder Nachfolger
  - c) der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums des Vereins Don Bosco Mondo e.V.
- (2) Weitere Kuratoren können von den Mitgliedern des Kuratoriums zugewählt werden. Die Amtszeit gewählter Kuratoren ist nicht befristet. Das Kuratorium kann ihm angehörende gewählte Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss abberufen.
- (3) Jeder Stifter bzw. Zustifter gemäß Abs. 1 a) und b) kann schriftlich einen Vertreter benennen, der ihn bis zu seinem Tod vertritt.
- (4) Jeder Stifter bzw. Zustifter gemäß Abs. 1 a) und b) kann zu Lebzeiten oder testamentarisch schriftlich einen im Todesfall an seine Stelle tretenden Kurator (Nachfolger) selbst benennen. Scheidet dieser durch Verzicht bzw. sonstige Gründe aus dem Amt aus, kann dieser einen weiteren Nachfolger mit Zustimmung des Kuratoriums bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, erlischt der Sitz im Kuratorium.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können schriftlich den Verzicht auf ihre Mitgliedschaft erklären.

## **§ 12 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung des Vertreters im Vorstand gemäß § 8 Abs. 2 c),
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - d) der Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - e) die Genehmigung der Richtlinien nach § 9 Abs. 3.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### **§ 13 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist auch erreicht, wenn mehr als 10 stimmberechtigte Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung anwesend sind.
- (2) Konnte bei der Sitzung eines Organs die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, genügt bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung die Zustimmung der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist für die nächste Sitzung von mindestens 4 Wochen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Hinsichtlich der Beschlüsse über die Änderung der Zweckbestimmung, die Auflösung der Stiftung oder einen Zusammenschluss mit anderen Stiftungen gilt § 14 Abs. 4.
- (4) Die vom Kuratorium gewählten Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2 c) besitzen während ihrer Amtszeit im Vorstand kein Stimmrecht im Kuratorium. Gleiches gilt für ein zum Geschäftsführer bestelltes Mitglied des Kuratoriums.
- (5) Kuratoren, die an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Kuratoriums weder persönlich noch über eine Stimmrechtsübertragung teilgenommen haben, verlieren ihr Stimmrecht, bleiben jedoch Mitglied des Kuratoriums. Bei erneuter Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums bzw. auf schriftlichen Antrag des betroffenen Kurators ist diesem das Stimmrecht wieder uneingeschränkt einzuräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Gründungstifter.
- (6) Umlaufbeschlüsse in Schriftform sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 2 und 3. Für schriftliche Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 3 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands bzw. des Kuratoriums.
- (7) Über die Sitzungen sowie über Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands bzw. des Kuratoriums.

### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenschluss, Vermögensanfall**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium unter Beachtung von Absatz 4 den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können Vorstand und Kuratorium unter Beachtung von Absatz 4 die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer bzw. mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen.
- (4) Ein Beschluss gemäß Abs. 2 bzw. 3 bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandssitzung und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kuratoriumssitzung. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen je zur Hälfte an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Sitz in München, und an den Verein Don Bosco Mondo e.V. Bonn mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen gültigen Stiftungsrechts.
- (2) Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzbehörde einzuholen.

Bonn, den 28. Mai 2024